

Mitteilung des Senats

vom 17. Januar 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Anteil der Kleinhandelskammer an den Kosten der weiblichen Abteilung der Kleinhandelspflichtschule. S. 27.
2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer. „ 29.

1. Anteil der Kleinhandelskammer an den Kosten der weiblichen Abteilung der Kleinhandelspflichtschule.

Über diesen Gegenstand hat die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Behörde zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgererschaft hat am 7. April 1922 dem in der Mitteilung des Senats vom 14. März 1922 betreffend Ausbau des kaufmännischen Unterrichtswesens enthaltenen Antrage der Schuldeputation zugestimmt, daß die Ausführung des Gesetzes, betreffend die städtische kaufmännische Fortbildungsschule davon abhängig zu machen sei, daß die Handelskammer und die Kleinhandelskammer die Hälfte der Kosten übernähmen (Verhdlg. S. 242). In ihrem Schreiben vom 28. Juli 1922 hat sich darauf die Kleinhandelskammer gegenüber der Senatskommission für das Unterrichtswesen bereit erklärt, die Hälfte der Kosten zu tragen, die infolge des Gesetzes vom 23. April 1922 durch die Erweiterung der Fortbildungsschule für den Kleinhandel entstanden, d. h. die Hälfte der Kosten der weiblichen Abteilung der Kleinhandelschule. In einer am 1. Juni d. Js. an den Senat gerichteten Eingabe stellt die Kleinhandelskammer nunmehr das Ersuchen, der Staat möge künftig die Kosten für die weibliche Abteilung der Pflichtfortbildungsschule für den Kleinhandel allein tragen.

Der Schulkostenbeitrag der Kleinhandelskammer belief sich im Rechnungsjahre 1928 auf *RM* 24 039,97; für das laufende Rechnungsjahr ist er auf Grund des Haushaltsplanes auf *RM* 28 121,32 veranschlagt. Falls dem Antrage der Kleinhandelskammer stattgegeben würde, würde über diesen unmittelbaren Einnahmeausfall hinaus der Staat mit einem um ein mehrfaches höheren mittelbaren zu rechnen haben, da dann mit Recht auch der Fortfall derjenigen Schulbeiträge, die von den übrigen Arbeitgeberkreisen für das städtische Berufsschulwesen zu leisten sind, gefordert werden würde. Als solche kommen in Betracht das nach dem Gesetz betreffend die Gewerblichen Fortbildungsschulen vom 30. Dezember 1908 vom Arbeitgeber zu entrichtende Schulgeld von jährlich *RM* 10,— für jeden schulpflichtigen Lehrling und der Beitrag der Handelskammer zu den Kosten der Großhandelspflichtschule in Höhe des halben Defizits. Beide Zuschüsse ergaben im Rechnungsjahre 1928 den Betrag von insgesamt *RM* 85 619,36. Bei dieser Aufrechnung ist angenommen, daß das Vertragsverhältnis, wonach Staat und Handelskammer auch zu gleichen Teilen die Kosten für die Handelsschule der Union decken, unverändert bestehen bleiben würde.

Nach dem Dargelegten kann eine gänzliche Entlassung der Kleinhandelskammer aus ihrer Schulbeitragspflicht nicht in Frage kommen, wohl aber sprechen

Villigkeitsgründe dafür, der Kleinhandelskammer hinsichtlich der Höhe des von ihr zu leistenden Zuschusses entgegen zu kommen.

Die Kleinhandelskammer hat seit 1924 die folgenden Kostenzahlungen für die weibliche Abteilung der Pflichtfortbildungsschule für den Kleinhandel geleistet:

1924:	R.M.	8 482,83
1925:	"	9 750,75
1926:	"	14 288,53
1927:	"	18 874,22
1928:	"	24 039,97

Diese Übersicht ergibt, daß sich der Schulbeitrag der Kleinhandelskammer in den fünf Jahren 1924/28 nahezu verdreifacht hat. Ein wesentlicher Grund für diese Zunahme liegt in dem im Jahre 1922 nicht vorauszu sehenden unverhältnismäßigen Anwachsen der weiblichen Abteilung der Schule; die Zahlen der männlichen Besucher waren in den Jahren 1924 bzw. 1928: 342 bzw. 344 (Zunahme 0,6 %) die der Schülerinnen in den gleichen Jahren 439 bzw. 736 (Zunahme rund 68 %). Geht man davon aus, daß der Zuschuß der Kleinhandelskammer, der sich zwar berechnet auf der Grundlage des Defizits der weiblichen Abteilung, doch tatsächlich zu gelten hat als Anteil der Kammer an den Gesamtkosten der sie angehenden Schule, so zeigt die folgende Zusammenstellung, daß die Kleinhandelskammer in steigendem Verhältnis an den Kosten der Gesamtschule teilgenommen hat.

	Gesamtkosten der Kleinhandelschule R.M.	Kostenbeitrag der Kammer	
		in Summa R.M.	in % der Gesamtkosten
1926 *)	57 289	14 289	24,94 %
1927	73 927	18 874	25,53 %
1928	92 056	24 039	26,11 %
1929 **)	96 490	28 121	29,14 %

*) Da die früheren Buchungen nicht gesondert für die einzelnen Schulen der Behörde vorgenommen sind, würden die entsprechenden Feststellungen für die Jahre 1924 und 1925 sehr umständlich und ohne Gewähr für absolute Richtigkeit sein.

**) Gemäß Voranschlag im Haushaltsplan.

In denselben Jahren deckten die Arbeitgeberbeiträge bei den Gewerblichen Schulen die Kosten der Schule in folgendem Verhältnis:

	Gesamtkosten der gewerblichen Schulen R.M.	Schulgeldeinnahmen	
		in Summa R.M.	in % der Gesamtkosten
1926	364 613	40 737	11,17 %
1927	410 487	48 212	11,74 %
1928	419 523	58 031	13,83 %
1929*)	491 016	64 070	13,05 %

*) Gemäß Voranschlag im Haushaltsplan.

Bei dieser Sachlage sollte man sich mit der Kleinhandelskammer dahin einigen, daß sie mit Wirkung vom laufenden Rechnungsjahre ab statt der bisherigen 50 % Beteiligung an den Kosten für die weibliche Abteilung 20 % der Kosten der Gesamtschule übernimmt. Diese Regelung würde, wie aus der folgenden Übersicht geschlossen werden darf, für die Kleinhandelskammer eine dauernde, fühlbare Erleichterung ihrer Zahlungsverpflichtungen bedeuten, da mit einer Verschiebung des heutigen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Knaben- und Mädchenklassen zu Un-

gunsten der letzteren nicht zu rechnen ist. Entsprechend dem auch weiterhin anzunehmenden langsameren Wachstum der Gesamtschule im Vergleich zu dem der Mädchenabteilung würde auch die Steigerung der Jahresbeiträge der Kammer eine langsamere sein als bei der jetzt geltenden Abmachung.

Wie sich die vorgeschlagene Regelung gegenüber der bestehenden während der letzten Jahre ausgewirkt haben würde, zeigt die folgende Übersicht:

	I Gesamtkosten der Kl.-Schule		II 50 % der Kosten der weibl. Abtlg.		III 20 % der Gesamtkosten		IV Differenz zwischen II u. III	
	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.
1926.....	57 289	—	14 288	53	11 457	70	2 830	83
1927.....	73 927	—	18 874	22	14 785	40	4 088	82
1928.....	92 056	—	24 039	97	18 411	20	5 628	77
1929*).....	96 490	—	28 121	32	19 298	—	8 823	32

*) Gemäß Voranschlag im Haushaltsplan.

Die Zunahme von 1926 bis 1929 beträgt in Spalte II rund 97 %, in Spalte III rund 69 %. Im laufenden Rechnungsjahre würde die Kleinhandelskammer eine voraussichtliche Entlastung von R.M. 8823,32 erfahren.

Für die staatliche Verwaltung würde die vorgeschlagene Regelung insofern eine Erleichterung bedeuten, als mit ihr die heute notwendige Trennung der beiden Abteilungen der Kleinhandelschule im Haushaltsplan in Wegfall kommen und sich die umständliche Verrechnung der tatsächlich entstehenden Kosten des einen Schulkörpers auf zwei verschiedene Konten erübrigen würde.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen beantragt demgemäß, sie zu ermächtigen, mit der Kleinhandelskammer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß letztere mit Wirkung vom Rechnungsjahre 1929 ab statt $\frac{1}{2}$ der Kosten der weiblichen Abteilung der Kleinhandelschule $\frac{1}{5}$ der Gesamtkosten der genannten Schule zu tragen hat.

Bremen, den 18. Dezember 1929.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) A. von Spreckelsen. (gez.) Bollinger.

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer.

Der Senat läßt der Bürgerschaft anliegend einen von der Finanzdeputation erstatteten Bericht zugehen.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 29. November 1929 — Verhblgn. S. 403 — ist die Finanzdeputation vom Senat beauftragt worden,

- 1) darüber zu berichten, ob durch eine Änderung in der Veranlagung der Firmen- und Gewerbesteuer eine gerechtere Verteilung des notwendigen Aufkommens erreicht werden kann,
- 2) eingehende Vorschläge über eine Neuregelung der genannten Steuer vorzulegen.

Beide Aufträge stehen nach Auffassung der Finanzdeputation derart miteinander in Zusammenhang, daß der Auftrag unter 2) sich erledigt, wenn die Finanzdeputation zu dem Ergebnis kommt, daß eine Änderung der Veranlagungsgrundlagen der Firmen- und Gewerbesteuer zurzeit nicht ratsam ist.

Die Firmen- und Gewerbesteuer ist eine sogenannte Repartitionssteuer. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß die steuerpflichtigen Betriebe alljährlich eine im Gesetz festgesetzte Steuersumme aufbringen müssen, die durch Vertrauensmänner der Pflichtigen auf die einzelnen Betriebe verteilt wird. Zu diesem Zweck werden die steuerpflichtigen Betriebe unter entscheidender Mitwirkung der Vertrauensmänner jährlich nach dem Umfange ihres Geschäfts unter Berücksichtigung der Höhe ihres Anlage- und Betriebskapitals, der Größe und des Wertes ihres Umsatzes, des durchschnittlichen Jahresertrages oder der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten in 5 Steuerabteilungen eingereiht. Jede der 5 Abteilungen hat eine Steuersumme aufzubringen, die gleich ist der Zahl der Mitglieder multipliziert mit dem für die Abteilung geltenden mittleren Steuerfusse. Die Verteilung dieser Steuersumme auf die jeder Abteilung angehörigen Betriebe liegt der ebenfalls aus Vertrauensmännern der Pflichtigen zusammengesetzten Umlegungskommission ob.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen beruht also nicht auf gesetzlich festgesetzten Steuergrundlagen, nach denen die Steuer für jeden Pflichtigen durch die Steuerbehörde berechnet werden kann, sondern auf dem pflichtmäßigen Ermessen der Vertrauensmänner.

Eine Änderung dieser Art der Steuerveranlagung wäre nur möglich, wenn das System des Gesetzes beseitigt, die Firmen- und Gewerbesteuer also aufgehoben und durch eine auf festen Steuergrundlagen aufgebaute Steuer ersetzt würde.

Für eine solche grundlegende Änderung ist aber auch nach Ansicht des Landesfinanzamts Unterweser, mit dem die Frage eingehend besprochen worden ist, der gegenwärtige Zeitpunkt durchaus ungeeignet.

Bekanntlich hat die Reichsregierung dem Reichstage schon vor längerer Zeit den Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes vorgelegt, durch den auch die Gewerbesteuer für das ganze Reich einheitlich geregelt werden soll. Bevor über diesen Entwurf entschieden ist, könnte landesgesetzlich eine Neuregelung der Firmen- und Gewerbesteuer nur in der Weise durchgeführt werden, daß die von der Reichsregierung für die Gewerbesteuer in Aussicht genommenen Vorschriften schon vor Erlass des Reichsgesetzes für Bremen in Kraft gesetzt würden. Es ist aber keineswegs unwahrscheinlich, daß der Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes und insbesondere des darin enthaltenen Gewerbesteuergesetzes im weiteren Verlauf der Verhandlungen noch in wesentlichen Punkten (Steuergrundlagen, Besteuerung der freien Berufe, Besteuerung der Landwirtschaft, Freigrenzen, Mindeststeuerfusse, Staffelung) abgeändert werden könnten. Ein auf der Grundlage des Reichsentwurfs aufgebautes bremisches Gewerbesteuergesetz würde also nur eine kurzfristige Zwischenregelung darstellen, die vielleicht in ihren Grundzügen durch den Erlass des Reichsgesetzes alsbald auch materiell wieder außer Kraft gesetzt werden könnte. Gesetze, die für weite Kreise der erwerbstätigen Bevölkerung von solcher Bedeutung sind wie das Gewerbesteuergesetz, sollten aber im Interesse der Steuerpflichtigen nur mit weiter Sicht beschlossen werden. Die finanzielle Wirkung einer auf der Besteuerungsgrundlage des Ertrages und der Lohnsumme beruhenden Zwischenregelung läßt sich zudem bei der im allgemeinen recht ungünstigen Wirtschaftslage unmöglich voraussehen, so daß es ganz unsicher ist, wie hoch die Steuerfusse bemessen werden müßten, um auf der neuen Steuergrundlage das gleiche finanzielle Ergebnis zu erzielen, wie nach dem Veranlagungssystem der Firmen- und Gewerbesteuer.

Sollte jedoch wider Erwarten die Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes sich noch länger hinausziehen, so wird die Finanzdeputation zu Beginn der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1930 einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Firmen- und Gewerbesteuer beseitigt und die Steuerveranlagung auf andere Grundlagen stellt.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt.

(gez.) H. Wenhold.